

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

hier: Vollsperrung vor dem Anwesen Schloßstraße 4 in 76879 Essingen

aufgrund der Sanierung des ehem. Schulhauses ist es erforderlich, die Schloßstraße vor Haus-Nr.4 ab dem 02.08.2010 bis Ende der Maßnahme voll zu sperren. Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt daher aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

V e r k e h r s b e h ö r d l i c h e A n o r d n u n g :

1. Die Schloßstraße wird vor dem Anwesen Hausnummer 4 während des o. g. Zeitraumes für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum Baustellenbereich zuzulassen.
2. An den Einmündungen Schloßstraße / Kirchstraße und Schloßstraße / Schulstraße sind die Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) StVO mit dem Zusatz „Anlieger frei bis Baustelle“ aufzustellen.
3. Die Umleitung erfolgt über die Kirchstraße / Dalbergstraße / Schulstraße und umgekehrt.
4. Die Baustelle ist nach den Vorschriften der StVO und den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste-